

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



9. Jahrgang

Seelow, den 08. Juli 2002

Nr. 3

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
• Kreistag aktuell	1 - 3
• Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003 (Abfallentsorgungssatzung)	3 - 18
• Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerbeförderung	18 - 21
• 1. Neufassung der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung deutsch-polnischer Partnerschaften für kreisgeleitete Schulen	21 - 24
• Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Essenlieferung zur Absicherung der Schulspeisung zwischen der Gemeinde Küstriner Vorland und der Gemeinde Golzow vom 08.04.2002 und ihre Genehmigung	24 - 25
• Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	25
• Aufgebot eines Sparkassenbuches	25
• Anzeige der Kreissparkasse Märkisch-Oderland über eine nicht börsennotierte Inhaberschuldverschreibung	26
• Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (5. Änderungssatzung) vom 05.06.2002 und ihre Genehmigung vom 25.06.2002	26 - 28
• Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (3. Änderungssatzung) vom 05.06.2002	28 - 29
• Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (4. Änderungssatzung) vom 05.06.2002	29 - 30
• Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.06.2002	31

Kreistag aktuell

Am 03.07.2002 führte der Kreistag seine 25. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

den Gesundheitsbericht des Landkreises Märkisch-Oderland 2001,
den Sozialleistungsbericht 2001,
den Teilplan Sozialplanung "Psychisch Kranke in Märkisch-Oderland",

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

fasste der Kreistag einen Beschluss über einen Anspruch auf Erstattung von Investitionskosten (Vorlage Nr. 618/2002; Beschluss Nr. 499-25/2002)

genehmigte der Kreistag Eilentscheidungen des Landrates vom 23. Mai 2002 (Vorlagen Nr. 623/2002; Beschluss Nr. 500-25/2002 und Nr. 624/2002; Beschluss Nr. 501-25/2002)

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003 (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die nach § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), erforderliche Zustimmung zu den Festsetzungen im § 7 Abs. 1 und 2 der o.g. Satzung (Ausschluss von Abfällen der Entsorgung durch den Landkreis und der vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle) ist vom Landesumweltamt Brandenburg mit Bescheid vom 31.05.2002 unter Aktenzeichen 63311/64-01/02 erteilt worden.

Seelow, den 13.06.2002

gez. Reinking
Landrat

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003

(Abfallentsorgungssatzung) vom 13.06.2002

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LkrO) vom 15.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 15.05.2002 folgende Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003 beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland - nachfolgend Landkreis genannt - entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet und
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils gültigen Fassung insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

Die Durchführung gewerblicher Sammlungen sind mit dem Landkreis unter Nachweis der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der

- geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle frühzeitig vor Beginn der Sammlung anzuzeigen und dürfen nicht zeitgleich und an dem selben Ort mit der öffentlichen Abfallentsorgung durchgeführt werden.
- (3) Der Landkreis kann mit der Erfüllung seiner Pflichten zuverlässige Dritte beauftragen.
- (4) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sind gehalten, den Landkreis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung insbesondere durch
- Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen für Abfallsammelbehälter sowie Sammelpunkte für ausgewählte Abfallarten;
 - Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Durchführung der Abfallentsorgung;
 - Informationen an den Landkreis über in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle;
 - Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, örtlichen Veranstaltungen u. ä.;
 - Überlassung erforderlicher Unterlagen für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen zu unterstützen, insbesondere Einwohnermelde- und Liegenschaftsdaten.
- (5) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.
- § 3 Begriffsbestimmungen**
- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- "Abfälle zur Verwertung" sind Abfälle, die tatsächlich durch den Abfallbesitzer oder -erzeuger einer Verwertung zugeführt werden.
- "Abfälle zur Beseitigung" sind alle Abfälle, die nicht verwertet werden.
- (2) "Kompostierbare Abfälle" sind biologisch verwertbare Gartenabfälle; z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle und Weihnachtsbäume.
- (3) "Haushaltstypischer Schrott" sind Abfälle aus Eisen und anderen Metallen, die aus Haushalten stammen, soweit sie nicht der Verordnung über Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) unterliegen. Kein haushaltstypischer Schrott sind landwirtschaftliche Geräte, Kraftfahrzeuge und ihre Teile, Baustellen-schrott, Heizkessel und Heizkörper.
- (4) "Elektrogeräte" sind elektrische Haushaltsgeräte wie z.B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Fernseher und Computer.
- (5) "Sperrmüll" ist sperriger Abfall aus Haushaltungen und gleichartiger Gewerbeabfall, der wegen seiner Abmessung auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht über die in § 12 zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden kann.
- (6) "Hausmüll" ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der in den in § 12 zugelassenen Abfallbehältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (7) "Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall" ist Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der hinsichtlich Art und Menge mit oder wie Hausmüll entsorgt werden kann.
- (8) "Schadstoffe aus privaten Haushaltungen" bzw. "Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen" sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle – BestbÜAbfV vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) aus privaten Haushaltungen bzw. geringe Mengen bis 2.000 kg pro Jahr je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen.
- (9) "Bauabfälle" sind - soweit sie nicht unter § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG fallen - Erdaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und ähnliche Stoffe, welche bei Sanierungs-, Abbruch-, Aufbruch- und Baumaßnahmen anfallen.

- (10) "Leichtverpackungen" sind Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998, insbesondere solche aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoffen (z.B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoffe) sowie Verbundstoffen (z.B. Getränkekartons).
- (11) "Altpapier" ist gebrauchtes Papier, Pappe oder Kartonagen und ist nicht verunreinigt, wie z.B. Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Packpapier, Hefte, Bücher, Kartons/ Wellpappe.
- (12) "Altglas" sind z.B. Flaschen und Konservengläser (Hohlglas), nicht aber Spiegelglas, Fensterglas und Keramik.

§ 4 Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Beseitigen von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Ablagerns.
- (2) Die Entsorgungspflicht des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgers umfasst:
- Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, Altpapier außerhalb des Kontingents flächendeckender Rücknahmesysteme (z. B. Duales System Deutschland) sowie die Entsorgung unzulässigerweise abgelagerter Abfälle nach § 4 BbgAbfG und § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG. § 9 der Satzung bleibt unberührt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Beseitigung und/oder nach Maßgabe des § 13 Abs.1 KrW-/AbfG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks

an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen die Gebäudeeigentümer sowie andere gleich, die das Grundstück bzw. Gebäude tatsächlich nutzen. Das gilt entsprechend für die nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) vom 23.09.1990 (BGBl. II, S. 885) zur Verwaltung des Grundstücks bzw. des Gebäudes Befugten.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang des § 5 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Dies ist dann der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt oder ungenutzt ist. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.
- (2) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht. Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt ist.

§ 7 Ausschluss von Abfällen

(1) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- a) besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG vom 27.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle – BestbÜAbfV) vom 10.09.1996 (BGBl. IS. 1366) in der jeweils gültigen Fassung, bzw. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) nach deren Inkraft-Treten in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird - handelt und die gemäß § 19 dieser Satzung entsorgt werden. Der Ausschluss gilt nicht für

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
100104 Flugasche aus Ölfeuerung	100104*Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
170601 Isoliermaterial, das freies Asbest enthält	170601*Dämmmaterial, das freies Asbest enthält 170605*asbesthaltige Baustoffe 061304*Abfälle aus der Asbestverarbeitung 170106*Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten 170503*Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

soweit die Deponiezulassungskriterien für die Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland eingehalten werden.

Der Ausschluss gilt nicht für Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 190702*).

- b) Die in der Anlage 1 zum § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerben im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

- c) Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 Batterieverordnung.

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
090109 Einwegkameras mit Batterien	090111 Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen 090112 Einwegkameras mit Batterien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen

- d) Die in Anlage 2 zum § 7 Abs.1 Nr. 4 genannten Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.98 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

- e) Fahrzeugwracks, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen und die Anpassung straßenrechtlicher Vorschriften vom 04.Juli 1997 (BGBl. I Nr. S. 1666) unterliegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge. Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
200305 Fahrzeugwracks	160104*Altfahrzeuge 160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeit noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- a) Die in der Gruppe 17 des EAK genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) bzw. im Kapitel 170000 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen und privaten Haushaltungen.
- b) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
200301 gemischte Siedlungsabfälle	200307 Sperrmüll

- c) Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen.

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
100101 Rost- und Kesselasche	100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt

- d) Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer.

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190804 Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser	190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen

- e) Kompostierbare Abfälle aus öffentlichen Anlagen, Gewerbebetrieben und Haushalten, soweit diese nicht mittels zugelassener Laubsäcke oder Bandrollen bereitgestellt werden können.
- f) Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
200104 andere Metalle	200140 Metalle

- g) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 12 der Satzung) entsorgt werden können.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer und Erzeuger dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(5) Der Landkreis legt für Abfälle, die jedoch nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen regelt sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle dies erfordert.

- (6) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle anzudienen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben. Anlage 1: Ausschluss gem. § 7 Abs. 1 lit. B

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
160601 Bleibatterien	160601* Bleibatterien
160602 Ni-Cd-Batterien	160602* Ni-Cd-Batterien
160603 Quecksilbertrockenzellen	160603* Quecksilber enthaltende Batterien
160604 Alkalibatterien	160604 Alkalibatterien (außer 160603)
160605 andere Batterien und Akkumulatoren	160605 andere Batterien und Akkumulatoren
200120 Batterien	200133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
	200134 Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

Anlage 2: Ausschlüsse gem. § 7 Abs. 1 lit d

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
150101 Papier und Pappe	150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
150102 Kunststoff	150102 Verpackungen aus Kunststoff
150103 Holz	150103 Verpackungen aus Holz
150104 Metall	150104 Verpackungen aus Metall
150105 Verbundverpackungen	150105 gemischte Verpackungen
200102 Glas	150107 Verpackungen aus Glas
	150109 Verpackungen aus Textilien

§ 8 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbarem Geschirr abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 9 Leichtverpackungen und Altglas

- (1) Leichtverpackungen und nach Farben getrenntes Altglas sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder an den ortsüblich bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.
- (2) Die Ablagerung von Leichtverpackungen und Altglas neben den Abfallbehältern ist verboten.

§ 10 Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
- (a) Altpapier
 - (b) Altglas nach Farben getrennt
 - (c) kompostierbare Abfälle
 - (d) Klärschlamm
 - (e) Metalle; haushaltstypischer Schrott
 - (f) Bauabfälle
 - (g) Elektrogeräte (elektronische Geräte)

- (h) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen
 - (i) Sperrmüll
 - (j) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
 - (k) Batterien
 - (l) Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen flächendeckender Rücknahmesysteme, z. B. Duales System Deutschland)
- (2) Diese Stoffe sind getrennt bereit zu halten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Die nach § 5 und 14 dieser Satzung Verpflichteten haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur unverzüglichen Mitteilung über die Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bei Wohngrundstücken bzw. bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken die Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen, über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie über Art, Beschaffenheit und voraussichtliche Menge des Abfalls und den Ort des Entstehens sowie über alle Änderungen verpflichtet.
- (2) Grundstücke, auf denen Abfälle erstmals anfallen werden, hat der Anschlusspflichtige spätestens 2 Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwanges dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Wechseln der Grundstückseigentümer und andere dinglich Berechtigte, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu be-

nachrichtigen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 12 Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen werden Abfallbehälter zugelassen, die der DIN EN 840 entsprechen (Kunststoffbehältnisse auf Rädern)
- (a) mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 - (b) mit 240 Liter Fassungsvermögen,
 - (c) mit 1.100 Liter Fassungsvermögen
- sowie Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen und die vom Landkreis mit der Aufschrift "Landkreis Märkisch-Oderland" gekennzeichneten Abfall- und Laubsäcke sowie die Banderolen zur Ast- und Strauchwerksammlung.
- (2) Die gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) zugelassenen Abfallbehälter sowie die Pressmüllcontainer werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt und unterhalten. Diese Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Sie bleiben bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und dürfen nicht mitgenommen werden.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 in solcher Anzahl und Größe anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, dass sie ausreichen, den auf dem Grundstück innerhalb des Abfuhrzeitraums nach § 16 dieser Satzung regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ordnungsgemäß aufzunehmen. Soweit das Behältervolumen für den anfallenden Abfall regelmäßig nicht ausreicht, ist er verpflichtet, nach Aufforderung durch den Landkreis das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Er hat einen Anspruch auf entsprechende Ausstattung.
- (4) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen können die vom Landkreis Märkisch-Oderland mit der Aufschrift "Landkreis Märkisch-Oderland" gekennzeichneten Ab-

fallsäcke käuflich erworben werden. Das maximale Nettovolumen je Abfallsack beträgt 80 Liter. Dies gilt auch für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke.

- (5) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 lit. a) für Hausmüll bereitzuhalten. Im Ausnahmefall kann der Landkreis auf Antrag des Anschlusspflichtigen ersatzweise die Nutzung der vom Landkreis mit der Aufschrift "Landkreis Märkisch-Oderland" gekennzeichneten Abfallsäcke genehmigen. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (6) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück, auf dem sich ein Betrieb (insbesondere Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen) befindet, ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 lit. a) für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall bereitzuhalten.
- (7) Für die Entsorgung von Laub, Rasenschnitt, Gartenabfall und kurzem Strauchschnitt können die vom Landkreis Märkisch-Oderland mit der Aufschrift "Landkreis Märkisch-Oderland" gekennzeichneten Laubsäcke käuflich erworben werden. Für Ast- und Strauchwerk können die vom Landkreis Märkisch-Oderland mit der Aufschrift "Landkreis Märkisch-Oderland" gekennzeichneten Bänderolen käuflich erworben werden.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben abgelegt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

- (3) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung, das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mühelos und gefahrlos möglich ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu schließen sein. Das Einschlämmen oder Verdichten des Inhalts ist verboten. Die Abfallbehälter sind stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Abfallbehälter, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (4) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, insbesondere Schrott, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (6) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern, die zur Verfügung gestellt werden, haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Landkreis unverzüglich zu melden.

§ 14 Abfallgemeinschaften

- (1) Mehrere Anschlusspflichtige können sich auf Antrag zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen und Abfallbehälter gemeinsam nutzen.
- (2) Der Antrag ist bis spätestens 30.09. für das folgende Kalenderjahr an den Landkreis zu richten. Dem Antrag auf Abfallgemeinschaft sind beizufügen:
 1. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu gewährleisten;
 2. die schriftliche Benennung eines Empfangsbevollmächtigten für die Abfallgemeinschaft;
 3. eine Lageskizze der beteiligten Grundstücke, in der der geplante Standort

der gemeinsamen Abfallbehälter eingetragen ist.

- (3) Jeder Anschlusspflichtige kann aus der Abfallgemeinschaft durch Erklärung gegenüber dem Landkreis ausscheiden. Die Erklärung muss bis spätestens zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr gegenüber dem Landkreis abgegeben werden.

§ 15 Stellplatz und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung der Abfallbehälter an einer geeigneten Stelle seines Grundstücks zu gewährleisten. Die Aufstellung der Behälter für mehrere Grundstücke oder Wohnungen kann in Abstimmung mit den Anschlusspflichtigen auf einem gemeinsamen Stellplatz erfolgen. Dies ist dem Landkreis anzuzeigen.

- (2) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr morgens am Straßenrand vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Landkreis festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen.

- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (4) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen beim Landkreis können ausnahmsweise die Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 lit. a und b) von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt werden, sofern dies aus technischen Gründen keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Erhebliche Schwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn folgende Voraussetzungen nicht erfüllt sind:

- (a) Stellplatz und Transportweg sind nach den baurechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist. Insbesondere müssen der Stellplatz und der Transportweg festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stell-

fläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen und am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an den beauftragten Dritten sichergestellt werden.

- (b) Die Abfallbehälter müssen ebenerdig stehen.

- (c) Der Zugang von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.

- (d) Der Transportweg vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 5 Meter sein. Längere Transportwege sind entgeltpflichtig und bedürfen besonderer Abstimmung.

- (e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.

- (f) Der Transportweg sollte nach Möglichkeit keine Stufe aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1 m breit sein. Etwaige Türen oder Pforten müssen festgestellt werden können.

- (5) Die Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 lit. c) werden von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- (a) Stellplatz und Transportweg sind nach den baurechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist. Insbesondere müssen der Stellplatz und der Transportweg festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen und am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an das Entsorgungsunternehmen sichergestellt werden.

- (b) Die Abfallbehälter müssen ebenerdig stehen.
- (c) Der Zugang von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.
- (d) Der Transportweg vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 5 Meter sein. Längere Transportwege sind entgeltpflichtig und bedürfen besonderer Abstimmung.
- (e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (f) Der Transportweg darf keine Stufe aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,80 m breit sein. Etwaige Türen oder Pforten müssen festgestellt werden können.
- (6) Abfallsäcke sind am Tag der Entsorgung bis 6 Uhr morgens zur Entsorgung am Straßenrand der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straßen bereitzustellen. Soweit eine Bereitstellungspflicht nach Abs. 2 besteht, sind die Abfallsäcke neben den jeweiligen Abfallbehälter zu stellen.
- (7) Falls zum Zweck der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer bzw. der gemäss dem nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) vom 23.09.1990 (BGBl. II, S. 885) VermG Formalverfügungsberechtigte zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Die Zufahrt ist so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen befahrbar ist.
- (8) Der Landkreis kann eine Verlegung des Stellplatzes in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen veranlassen, wenn die Zufahrt dauerhaft versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Dabei sind unbillige Härten entsprechend zu berücksichtigen.
- (9) Die Reinigung der Stellplätze obliegt dem Anschlusspflichtigen.
- (10) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (11) Entsprechen Stellplatz und Transportweg nicht den in Abs. 4 und 5 genannten Bedingungen können sie aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht geändert werden, so hat der Eigentümer des Nachbargrundstückes entsprechend § 1018 ff. BGB (Grunddienstbarkeit) den Transport der Behälter über sein Grundstück zu dulden, wenn das möglich ist und dadurch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen.

§ 16 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) und b), die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall dienen, werden in der Regel 14-täglich werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. c), die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall dienen, werden in der Regel werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Der Anschlusspflichtige kann einen Antrag auf mehrmalige wöchentliche Leerung beim Landkreis stellen.
- (3) Pressmüllcontainer werden nach vorheriger Anforderung beim Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt nach schriftlicher Anforderung beim Landkreis Märkisch-Oderland.
- (4) Die Abholung der Abfallsäcke erfolgt mit den Leerungen nach Abs. 1 und 2.

- (5) Können die Abfallbehälter oder Abfallsäcke aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr unverzüglich nachgeholt. Fällt der Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich - auch samstags - nachgeholt
- (6) Die Abfuhrtermine werden im Abfallratgeber des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gegeben.

§ 17 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen können auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben. Die Eigenkompostierung hat Vorrang vor allen Abfallverwertungsmaßnahmen für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen.
- (2) Gartenabfälle, die vom Abfallerzeuger nicht selbst kompostiert werden, können bei zugelassenen Kompostieranlagen angeliefert oder einem sonstigen Verwerter überlassen oder in Laubsäcken gemäß § 12 Abs. 7 dieser Satzung im Rahmen der Grünabfallsammlung bereitgestellt werden. Ast- und Strauchwerk kann gebündelt mit einer Banderole gemäß § 12 Abs. 7 dieser Satzung im Rahmen der Grünabfallsammlung bereitgestellt werden. Das Bündel darf ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,40 m nicht überschreiten. Weihnachtsbäume können im Rahmen der Weihnachtsbaumsammlung bereitgestellt werden. Es werden nur völlig abgeschmückte Weihnachtsbäume abgeholt, die eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.
- (3) Die Abholung der Laubsäcke, Ast- und Strauchwerkbündel erfolgt in der Zeit von einschließlich April bis einschließlich November
 - (a) im Entsorgungsgebiet der Altkreise Bad Freienwalde und Seelow innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den vom Landkreis beauftragten Drit-

ten telefonisch, per Brief, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.

- (b) im Entsorgungsgebiet des Altkreises Strausberg in der Regel 4-wöchentlich werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr zu den gleichen Wochentagen. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Die Abholung der Weihnachtsbäume erfolgt jährlich in der Zeit vom 7. bis zum 31. Januar.
- (5) § 16 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Die Abfuhrtermine sowie die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und e-Mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallratgeber des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gegeben.

§ 18 Haushaltstypischer Schrott, Elektrogeräte und Sperrmüll

- (1) Haushaltstypischer Schrott, Elektrogeräte und Sperrmüll werden getrennt aus privaten Haushaltungen abgeholt (Sperrmüllsamm- lung) und einer Verwertung bzw. einer umweltgerechten Beseitigung zugeführt. Die Einzelstücke sollen ein Gewicht von 50 kg, eine Länge von 2.00 m sowie eine Breite und Höhe von jeweils 1.50 m nicht überschreiten. So sind z.B. Teppiche handlich zu bündeln bzw. zu rollen und zu verschnüren.
- (2) Elektrogeräte können vom Abfallbesitzer einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb oder einer Handelseinrichtung zur Verwertung überlassen werden.
- (3) Haushaltstypischer Schrott, Elektrogeräte und Sperrmüll wird bis zu dreimal jährlich abgeholt. Die Abholung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzer in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den beauftragten Dritten schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Entsorgungskarten (Sperrmüllkarten) oder telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.

- (4) Haushaltstypischer Schrott, Elektrogeräte und Sperrmüll sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (5) § 16 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Haushaltstypischer Schrott, Elektrogeräte und Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind auf Kosten des Abfallbesitzers bzw. -erzeugers einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dabei kann er sich bei der Entsorgung des Sperrmülls der Verwertungsmöglichkeiten des Landkreises bedienen. Erfolgt keine Verwertung des Sperrmülls, ist dieser dem Landkreis zu überlassen.
- (7) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Haushaltsauflösungen und Grundstücksentrümpelungen und Gegenstände aus Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsmaßnahmen (wie z. B. Steine, Ziegel, Türen, Fenster, Bretter, Bauschutt). Die Entsorgung ist über kostenpflichtige Sonderabfuhrungen durchzuführen.
- (8) Die Abfuhrtermine werden dem Abfallbesitzer spätestens sieben Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und e-mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallratgeber des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gegeben.

§ 19 Schadstoffsammlung

- (1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen sind den mobilen Sammelstellen zu überlassen. Die Sammlung erfolgt mindestens zweimal jährlich in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr an verschiedenen Haltepunkten.
- (2) Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen können den mobilen Sammelstellen überlassen werden. Die Samm-

lung erfolgt dreimal pro Kalenderjahr an verschiedenen Haltepunkten. Sie können auch nach vorheriger Anmeldung beim Abfallbesitzer abgeholt werden. Die Abholung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers. Die Anmeldung zur Abholung ist an den Landkreis Märkisch-Oderland schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Anmeldeformularen oder telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.

- (3) Die Möglichkeit, Altmedikamente bei Apotheken, Batterien, Altöl und andere Abfälle bei Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.
- (4) Können Sammlung oder Abholung aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so wird die Sammlung bzw. Abholung unverzüglich nachgeholt. Die geänderten Sammeltermine- und -orte werden rechtzeitig bekannt gemacht. Ein neuer Abholtermin ist mit dem betroffenen Abfallbesitzer in geeigneter Weise abzustimmen.
- (5) Der Landkreis gibt Ort und Zeit der mobilen Sammlungen von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen sowie eine Liste der schadstoffhaltigen Abfälle, die in Sammelstellen angenommen werden, im Abfallratgeber bekannt. Die Abholtermine werden dem Abfallbesitzer spätestens zehn Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und e-mail-Adresse des Landkreises werden im Abfallratgeber des Landkreises bekannt gegeben.

§ 20 Hausmüll

- (1) Soweit Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgaben der §§ 17 bis 19 dieser Satzung getrennt entsorgt wird oder nach § 7 dieser Satzung ausgeschlossen ist, ist er in den nach § 12 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Abfallbehältern nicht überlassen werden. Die Sammlung von Altpapier in

den dafür zugelassenen Behältern bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Altpapier

- (1) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 lit. b) für Altpapier bereitzuhalten. Der Landkreis kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (2) Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. b) und c), die dem Sammeln von Altpapier dienen, werden in der Regel 4-wöchentlich werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Abfuhrtermine werden im Abfallratgeber des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gegeben. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 22 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen / Annahmestellen

- (1) Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen ist (§ 7), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Beseitigens zu zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen des Landkreises Märkisch-Oderland (§ 26 Abs.1) zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nur, soweit Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Der Landkreis kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung eine Überlassung an andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestel-

len bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

§ 23 Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 15 bis 21 bereit gestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle verbracht worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie in die Sammelfahrzeuge verladen sind bzw. wenn sie dem Landkreis auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen unmittelbar und ordnungsgemäß übergeben werden.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten Dritten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Formverfügungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) vom 23.09.1990 (BGBl. II, S. 885) Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer werden in ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen noch andere Pflichtige vorhanden sind.

- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (2) Ist die Abfallentsorgung aus einem der o.g. Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 26 Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen

- (1) Abfälle, für die eine Überlassungspflicht zur Entsorgung gegenüber dem Landkreis besteht, sind ausschließlich auf folgenden Deponien zu entsorgen:
1. Deponie Seelow
 2. Deponie Neuenhagen bei Bad Freienwalde.
- Der Landkreis kann andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen festlegen. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Es dürfen grundsätzlich nur Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis anfallen oder im Rahmen eines weitergefassten abfallwirtschaftlichen Verbundes entsorgt werden. Der Anlieferer hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich zu belegen.
- (3) An den Anlagen gilt die jeweils gültige Benutzungsordnung.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, insbesondere im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung chemisch-physikalische Untersuchungen der in seinen Abfallentsorgungsanlagen zu beseitigenden Abfallstoffe durchzuführen oder Untersuchungen durch sachverständige Dritte zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung hat im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Bestimmung dieser Satzung der Abfallbesitzer bzw. der Anlieferer zu tragen.
- (5) Kann ein Abfallstoff nur nach Vorbehandlung entsorgt werden, so hat der Abfallbesitzer,

soweit zumutbar, auf seine Kosten die Vorbehandlung durchzuführen oder in der entsprechenden kreiseigenen Anlage durchführen zu lassen.

- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle dürfen nur gebunden und verpackt angeliefert werden.
- (7) Der Landkreis ist berechtigt, dem Abfallbesitzer bzw. Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfallstoffe angeliefert werden müssen.
- (8) Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte auf der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle weist Abfallanlieferungen zurück bzw. veranlasst ihren kostenpflichtigen Ab- bzw. Rücktransport, wenn
1. diese von der Entsorgung ausgeschlossene Stoffe enthalten;
 2. diese in nicht nur geringfügigem Umfang Pappe, Papier, Kartonagen, Flaschen, und andere Behälter aus Glas, Metalle, Holz, sortenreine Kunststoffe sowie Grünabfälle und sonstige pflanzliche Abfälle enthalten;
 3. nicht nachgewiesen ist, dass sie im Gebiet des Landkreises angefallen sind;
 4. bei Gewerbeabfällen die Zusammensetzung und betriebliche Herkunft nicht belegt ist;
 5. Asbestabfälle und asbesthaltige Abfälle bei der Anlieferung nicht gebunden und verpackt sind.
- (9) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf bzw. in den Anlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz.

§ 27 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden der Abfallvermeidung, -sammlung, -entsorgung und -finanzierung, kann der Landkreis örtlich und zeitlich begrenzte Modellversuche durchführen.

§ 28 Haftung

- (1) Der Landkreis haftet beim Betrieb der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Benutzer der Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung erwachsen, Ersatz zu leisten. In diesen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung widersprechenden Benutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen in Zusammenhang stehen. Die Eingangssichtkontrolle durch das Deponepersonal und Aufbereitungspersonal befreit den Benutzer von seiner Haftung nicht.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere:
 1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallen, nicht der Abfallentsorgung überlässt;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt;

3. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
4. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
5. entgegen § 10 dieser Satzung Stoffe nicht getrennt entsorgt;
6. seiner Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt;
7. den erstmaligen Anfall von Abfall oder wesentliche Veränderungen nicht unverzüglich anmeldet (§ 11 Abs. 2 und 3 der Satzung);
8. entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung kein ausreichendes Behältervolumen bereithält;
9. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle neben die Abfallbehälter legt;
10. entgegen § 13 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung die vom Landkreis bestimmten Abfallbehälter, Abfallsäcke und Bandenrollen unsachgemäß befüllt oder benutzt;
11. entgegen § 18 Abs. 4 dieser Satzung Elektrogeräte, haushaltstypischen Schrott und Sperrmüll nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt;
12. entgegen § 18 Abs. 6 dieser Satzung Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Sperrmüllabfuhr überlässt;
13. entgegen § 18 Abs. 7 dieser Satzung Abfälle zum Einsammeln und Befördern durch die öffentliche Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
14. entgegen § 19 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Schadstoffe aus privaten Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt;
15. entgegen § 20 Abs. 1 dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
16. entgegen § 20 Abs. 2 dieser Satzung andere Stoffe in dem Abfallbehälter bereitstellt;

(4) Für Schüler der Sekundarstufe I, die vor dem Schuljahr 2001/2002 an der bis dahin nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform aufgenommen wurden, ohne dass ein Fall des § 112 Abs. 3 Satz 6 BbgSchulG vorliegt, gilt diese bis zum Abschluss der 10. Klasse als nächsterreichbare Schule.

(5) Für Schüler der Sekundarstufe II, die vor dem Schuljahr 2001/2002 an der bis dahin nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform aufgenommen wurden ohne dass ein Fall des § 112 Abs. 3 Satz 6 BbgSchulG vorliegt, gilt diese bis zum Abschluss der 13. Klasse als nächsterreichbare Schule.

§ 3 Schulweg

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. auf Erstattung der Schülerfahrtkosten besteht, wenn der Schulweg

1. für Schüler der 1. bis 6. Jahrgangsstufe (Primarstufe) mindestens 2 km
2. für Schüler der 7. bis 10. Jahrgangsstufe (Sekundarstufe I) mindestens 4 km
3. für Schüler der Sekundarstufe II mindestens 8 km
4. für Schüler der Sekundarstufe I und II zur Praktikumsstätte nicht mehr als 40 km

beträgt.

(2) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule bzw. zu der nächsterreichbaren Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Gebäudeeingangstür des Wohnhauses und dem nächsten benutzbaren Eingang des Schulgebäudes zugrunde zu legen.

(3) Bei Schulwanderungen und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der Schülerfahrtkosten nur für den Weg zur Schule und zurück.

(4) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unabhängig von der Entfernung, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen kann oder der Weg mit besonderen Gefahren für die

Sicherheit und die Gesundheit verbunden ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Märkisch-Oderland unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der Schülerfahrtkosten übernehmen.

Die Einschätzung einer besonderen Gefahr obliegt dem Träger der Schülerbeförderung.

(5) Wird eine Schule von Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung.

§ 4 Beförderungsarten

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt

1. vorrangig durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder
2. mit durch den Träger der Schülerbeförderung vertraglich vereinbarten Leistungen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs.

(2) Die Entscheidung über Art und Dauer der Beförderung liegt beim Landkreis Märkisch-Oderland.

(3) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(4) Für Schüler mit vorübergehender oder dauernder Behinderung wird die Schülerbeförderung mit Begleitperson nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder durch die entsprechende Eintragung im Schwerbehindertenausweis durch den Träger der Schülerbeförderung nach Prüfung organisiert.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung der Schülerfahrtkosten ist mittels Antrag geltend zu machen. Schülerfahrtkosten werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen. Maßgebend ist das Datum des Antragsesinganges beim Landkreis Märkisch-Oderland. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(2) Die dauernde oder vorübergehende Behinderung eines Schülers ist durch Vorlage der Kopie des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Antragsberechtigt sind für den minderjährigen Schüler die Eltern oder deren Vertreter, bei Volljährigkeit der Schüler selbst.

(4) Die Beantragung ist erforderlich:

1. zu Beginn des Besuches der Primarstufe,
2. zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe I,
3. zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe II,
4. bei Wohnungs- oder Schulwechsel,
5. bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe,
6. vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums.

(5) Die Antragstellung erfolgt:

1. bei Schülern an Schulen des Landkreises Märkisch-Oderland mittels Antragsformular, das in der besuchten Schule ausgegeben wird,
2. bei Schülern, die eine Schule außerhalb des Landkreises Märkisch-Oderland besuchen, durch formlosen Antrag unter Beifügung einer Schulbescheinigung,
3. bei Schülern, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, durch formlosen Antrag unter Beifügung einer Kopie des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages sowie einer Schulbescheinigung.

(6) Anträge auf Schülerspezialverkehr bzw. auf Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung von Privatfahrzeugen (PKW, Motorrad, Moped, Fahrrad) sind jährlich neu zu stellen.

(7) Dem Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist die Kopie des Führerscheines beizufügen.

§ 6

Ausgabe von Schülerfahrausweisen

(1) Soweit die Schülerbeförderung in der Weise erfolgt, dass die Ausgabe von Schülerfahrausweisen erforderlich ist, werden diese durch den Landkreis Märkisch-Oderland bei der entsprechenden Verkehrsgesellschaft bestellt und an die Schüler an

den Schulen des Landkreises Märkisch-Oderland durch das Sekretariat der jeweiligen Schule ausgegeben. Werden Schülerfahrausweise nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Zusendung an das Sekretariat abgeholt, ist die Schule verpflichtet, dem Träger der Schülerbeförderung diese Schülerfahrausweise zuzusenden.

(2) Schüler an Schulen außerhalb des Landkreises Märkisch-Oderland erhalten die Schülerfahrausweise nach Auftragserteilung durch den Träger der Schülerbeförderung direkt bei der zuständigen Verkehrsgesellschaft.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung des Schülerfahrausweises werden anfallende Verwaltungskosten für die Neuausstellung vom Träger der Schülerbeförderung nicht übernommen. Der Verlust oder die Beschädigung ist durch den Besitzer des Schülerfahrausweises bei der jeweiligen Verkehrsgesellschaft anzuzeigen.

§ 7

Umfang der Erstattung der notwendigen Beförderungskosten

(1) Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt und erstattet:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis,
2. bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel grundsätzlich die Kosten, die für den preiswertesten Fahrausweis öffentlicher Verkehrsmittel entstehen würden,
3. bei der Möglichkeit der Wohnheimnutzung grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis des öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,
4. bei Fahrten vom Wohnheim/Internat zur jeweiligen Schule grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis des öffentlichen Verkehrsmittels, wenn die Bedingungen des § 3 der Satzung erfüllt werden,
5. bei Benutzung von Privatfahrzeugen (PKW) wird im begründeten Einzelfall abweichend von Nr.1 bis 4 eine Erstattung der Fahrtkosten in Höhe von 0,10 Euro/km zuzüglich 0,01Euro/km für jeden weiteren Mitfahrer, für die Benutzung des Mopeds bzw. Motorrades 0,08 Euro/km und für die Benutzung des Fahrrades 0,05 Euro/km. Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere dann vor, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist.

6. Beim Erwerb von S-Bahntickets, welche aufgrund der Tarifgestaltung und des Fahrplanangebotes neben den Fahrten zur Schule auch zu Fahrten für private Zwecke nutzbar sind, erfolgt vom Träger der Schülerbeförderung eine Erstattung der Schülerfahrtkosten in Höhe von 80 % des Schülertickets. Erstrecken sich Ferienzeiten und/oder Krankheitstage über mehr als die Hälfte des Monats, werden 40 % des S-Bahntickets erstattet.

(2) Schüler, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, tragen einen monatlichen Eigenanteil von 55,00 Euro.

(3) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann die Erstattung der Schülerfahrtkosten nur gegen Vorlage der Originalfahrtscheine erfolgen.

(4) Bei Benutzung eines Privatfahrzeuges ist die tägliche Anwesenheit in der Schule oder am Praktikumsplatz bestätigen zu lassen.

(5) Wenn Schüler im Privatfahrzeug täglich von der Wohnung zur Schule und zurück befördert werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nur für eine Hin- und Rückfahrt pro Unterrichtstag.

§ 8

Voraussetzungen für den Schülerspezialverkehr

(1) Ist die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich bzw. mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt die Schülerbeförderung durch einen Schülerspezialverkehr. Die Zumutbarkeit ist in der Regel von der Belastbarkeit der Schüler abhängig und dann nicht mehr vertretbar, wenn folgende Schulwegzeiten überschritten werden:

1. für Schüler der Primarstufe die Schulwegzeit von 45 Minuten für eine einfache Fahrt zur Schule,
2. für Schüler der Sekundarstufe I die Schulwegzeit von 60 Minuten für eine einfache Fahrt zur nächsterreichbaren Schule,

(2) Bei Schülern mit dauernder oder vorübergehender Behinderung entscheidet der Träger der Schülerbeförderung über die Teilnahme am Schülerspezialverkehr.

(3) Die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs erfolgt nicht zur Lösung von Unterrichtsausfällen oder Unterrichtsverlagerungen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich ist und wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach einem Hortbesuch nicht mehr möglich ist.

§ 9

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. August 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerbeförderung vom 05. September 2001 außer Kraft.

Seelow, 04.07.2002

gez. W. Heinze	gez. i.V. M. Bonin
Vorsitzender des Kreistages	Reinking
	Landrat

1. Neufassung der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung deutsch-polnischer Partnerschaften für kreisgeleitete Schulen

1. Ziele

- Aufbau und Pflege von langfristigen Schulpartnerschaften zwischen kreisgeleiteten Schulen des Landkreises MOL und polnischen Schulen
- Begegnungen von deutsch-polnischen Schülergruppen im Rahmen der kulturellen, sprachlichen, geschichtlichen, sportlichen und politischen Bildung
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses, Überwindung von Vorurteilen und ein gemeinsames Handeln deutscher und polnischer Schüler bei der Gestaltung der Zukunft beider Länder sowie eines gemeinsamen Europas

2. Gegenstand der Förderung

- gemeinsame Tages- und Mehrtagesaufenthalte in MOL sowie in Polen

3. Zuwendungsfähige Kosten

Fahrt-, Unterkunfts-, Betreuungs- und Programm-/Projektkosten für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von deutsch-polnischen Begegnungen

4. Zuwendungsempfänger

kreisgeleitete Schulen aus dem Landkreis Märkisch-Oderland

5. Zuwendungsarten

Es sind alle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Gleichzeitig ist ein angemessener Eigenanteil zu berücksichtigen. Auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes kann eine Anteilsfinanzierung bis zu maximal 80 % gewährt werden.

Begegnungen, an denen der Landkreis ein besonderes Interesse hat, können im Ausnahmefall durch eine Vollfinanzierung gefördert werden, auch wenn dabei die Bemessungsgrenzen überschritten werden.

6. Zuwendungsbemessung

In Abhängigkeit vom Ziel, der Dauer und dem Ort der deutsch-polnischen Begegnung ist ein angemessener Eigenanteil der Teilnehmer zu erbringen. Dies ist im Kosten- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Die endgültige Höhe eines Förderbetrages richtet sich grundsätzlich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln.

Die Anzahl der Lehrerinnen, Lehrer und Betreuer sollte in einem angemessenen Verhältnis(1:5) zur Anzahl der Teilnehmenden stehen.

* Fahrtkosten: bis zu 100 %
Fahrtkosten können für Fahrten von den deutschen Schulen nach Polen und zurück sowie von polnischen Schulen zur Begegnung in Deutschland und zurück übernommen werden.

Anerkannt wird der Bahntarif 2. Klasse und öffentliche Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme von gültigen Gruppen- und Ermäßigungstarifen. Sind die Zielorte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur unverhältnismäßig umständlich erreichbar oder die Kosten zur Anmietung eines Busses günstiger, so können

diese Kosten übernommen werden.

Für PKW-Fahrten werden Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz anerkannt.

* Unterkunftskosten: in schulfremden Objekten werden bis zu 12 EURO/Tag/Teilnehmer gefördert
bei Partnerschaftsbeziehungen, die im Landkreis MOL durchgeführt werden, sind kreiseigene Objekte zu nutzen

* Verpflegungskosten im Inland und Ausland für Teilnehmer
Teilnehmer sind polnische und deutsche Schüler und Betreuer, jedoch höchstens im Verhältnis 1 : 1 maximale Förderung von 10 EURO/Tag/Teilnehmer

* Sprachmittler: bis 35 EURO/Programmtag

* Programm-/Projektkosten: bis max. 5 EURO/Tag/Teilnehmer
als Voraussetzung ist ein Programm/Projekt vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.
Bezuschusst werden Eintrittspreise, notwendige Fahrkosten sowie Sachkosten.

* Honorarkosten: für 10 Teilnehmer kann eine Honorarkraft mit max. 15 EURO/Stunde jedoch für max. 8 Stunden/Tag bezuschusst werden.

* Vor- und Nachbereitungskosten: können in einem angemessenen Verhältnis erstattet werden.

* Nebenkosten: in Ausnahmefällen können Kosten für Kinder

ausweise und Auslandskrankenversicherung übernommen werden.

7. Verfahrensregelung

Antragstellung

Antragstellung nach Formblatt mit den geforderten Anlagen

- Angaben zu den Partnern (Partnerschaftsvertrag soweit nicht bereits vorliegend)
- Angaben zu den Teilnehmern: Anzahl, Alter, Schule
- geplantes Programm mit den Programmorten
- Angaben zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben

Antragsfristen

Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 30.9. des Jahres im Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt des Landkreises vorliegen.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Antragsfrist zugelassen werden.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

Bewilligung

Über Zuschüsse, die 5.000 EURO überschreiten, entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport des Kreistages.

Nach Prüfung des Antrages bewilligt das Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt des Landkreises (SVKSA) Zuschüsse durch eine schriftliche Förderzusage. In der Förderzusage werden die anerkannten förderungswürdigen Kosten benannt.

Liegt noch kein bestätigter Haushaltsplan des Landkreises vor, können in der Regel noch keine Zuwendungen vergeben werden.

Auszahlung

Vor Beginn der Begegnung können angemessene Vorschüsse an den deutschen Leiter der Maßnahme ausgezahlt werden. Darüber hinaus ist nach Möglichkeit der bargeldlose Zahlungsverkehr zu nutzen.

Es wird empfohlen, für größere Beträge Aufträge auszulösen und die Rechnungen beim SVKSA einzureichen.

Nachweis

Die bewilligten Fördermittel sind nur für den im Zuwendungsbescheid bestätigten Zweck einzusetzen.

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller, Zuschüsse des Landkreises nur mit vorheriger Zustimmung zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind vor Beginn der Veranstaltung dem SVKSA mitzuteilen oder, sofern sie sich im Laufe der Durchführung zwingend ergeben, zu begründen. Das SVKSA entscheidet über die Anerkennung der Änderungen. Der Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss im SVKSA vorzulegen.

Dem Nachweis sind folgende Belege beizulegen:

- das durchgeführte Programm mit Unterschrift beider Partner
- ein Sachbericht mit den Ergebnissen der Begegnung
- Original-Unterschriftenliste aller teilnehmenden Schüler und Betreuer (mit genauer Wohnanschrift und Geburtsdatum)
- Originalbelege/Quittungen über alle durch den Landkreis geförderten und angefallenen Kosten. Andere im Programm enthaltene Kosten sind durch Kopien und eine Aufstellung der Gesamtkosten zu belegen.
- Belege sind in deutscher Sprache einzureichen bzw. durch den Dolmetscher zu übersetzen.
- bei Fahrten mit dem PKW hat der Nachweis der tatsächlichen gefahrenen Kilometer mit Datum, Uhrzeit(von...bis), Ortsangabe, Name des Fahrers und amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges zu erfolgen.
- Vereinbarungen zur Entschädigung von Arbeitsleistungen sind mit Datum, Arbeitszeit, Stundensatz, Art der Arbeitsleistung, Stempel und Unterschrift vorzulegen.

Rückzahlungsverpflichtungen

Bewilligte und ausgezahlte nicht verwendete Zuschüsse sind spätestens 14 Tage nach Abschluss der Maßnahme zurückzuzahlen.

Ebenso sind Zuschüsse sofort zurückzuzahlen, wenn sich – auch nachträglich – herausstellt, dass sie aufgrund falscher Angaben bewilligt oder wenn die bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht erfüllt oder hinfällig wurden.

In-Kraft-Treten

Die 1. Neufassung der Richtlinie tritt am 03.07.2002 mit Beschluss des Kreistages in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 02. Mai 2001 außer Kraft.

Seelow, den 04.07.2002

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. i.V. M. Bonin
Reinking
Landrat

Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG die **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Essenlieferung zur Absicherung der Schulspeisung zwischen der Gemeinde Küstriner Vorland und der Gemeinde Golzow vom 08.04.2002** zusammen mit ihrer **Genehmigung vom 27.05.2002** bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 31.05.2002

gez. Reinking
Landrat

I.

Die Genehmigungsverfügung vom 27.05.2002 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Essenlieferung zur Absicherung der Schulspeisung zwischen der Gemeinde Küstriner Vorland und der Gemeinde Golzow vom 08.04.2002

hier: Genehmigungsverfügung

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Essenlieferung zur Absicherung der Schulspei-

sung zwischen der Gemeinde Küstriner Vorland und der Gemeinde Golzow vom 08.04.2002.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde berücksichtigt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Küstriner Vorland mit dem Beschluss Nr. 20/2002 vom 18.03.2002 und die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow mit dem Beschluss Nr. 20/2002 vom 03.04.2002 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in dieser Form zustimmten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Reinking

- Siegel -

II.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Essenlieferung zur Absicherung der Schulspeisung zwischen der Gemeinde Küstriner Vorland und der Gemeinde Golzow vom 08.04.2002 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Essenlieferung zur Absicherung der Schulspeisung

zwischen

der Gemeinde Küstriner Vorland

und

der Gemeinde Golzow

jeweils vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Golzow

§ 1 Zweck

Die Gemeinde Küstriner Vorland verpflichtet sich gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz GKG i.V.m. § 113 Abs. 1 BgbSchulG für die Gemeinde Golzow zur

Absicherung einer warmen Hauptmahlzeit an Schultagen für die Gesamtschule Golzow mit integriertem Grundschulteil Essenportionen herzustellen und zu liefern.

§ 2 Aufgaben

Die Gemeinde Küstriner Vorland liefert schultäglich bis um 11.10 Uhr das Schulessen. Die Belieferung erfolgt auch an Ferientagen auf spezielle Anforderung durch die Gemeinde Golzow.

§ 3 Vergütung

Die Gemeinde Küstriner Vorland erhebt, nach einer der Gemeinde Golzow vorgelegten Kalkulation, je Portion Schulessen für Grundschüler einen Betrag von 1,55 € für Schüler ab Klassenstufe 7 einen Betrag von 1,65 € und für Lehrerschaft und Fremdeser einen Betrag von 2,50 €

Die Gemeinde Küstriner Vorland erstellt bis zum 10. des Folgemonats eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist von der Gemeinde Golzow auf das Haushaltskonto der Gemeinde Küstriner Vorland, Konto-Nr. 300 034 06 28, BLZ 170 540 40 bei der Sparkasse MOL, innerhalb von 10 Werktagen zu überweisen.

§ 4 Mitwirkungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Küstriner Vorland übergibt spätestens am Donnerstag den Speiseplan für die kommende Woche an die Ausgabekräfte in Golzow.

Die Gemeinde Küstriner Vorland räumt der Gemeinde Golzow ein Mitspracherecht bei der Essensplangestaltung ein.

Sollte die Essenqualität unzureichend sein, ist sofort mit der Schulküche Rücksprache zu nehmen und entsprechende Abänderung zu schaffen.

§ 5 Kündigung

Die Vereinbarung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2001/2002 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn diese nicht bis zum 30.04. des ablaufenden Schuljahres gekündigt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Golzow, 08.04.2002

**gez. B. Korb
Bürgermeister der
Gemeinde Küstriner
Vorland**

**gez. Ebert
Amtsdirektor
des Amtes
Golzow**

**gez. Dorn
Bürgermeister der
Gemeinde Golzow**

**gez. Ebert
Amtsdirektor
des Amtes
Golzow**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nachdem sich auf das Aufgebot der Sparkassenbücher Nr.

6611095720
6004385520

ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, niemand gemeldet und Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend gemacht hat, werden die Urkunden hiermit gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 27.5.2002

Kreissparkasse Märkisch-Oderland
- Der Vorstand-

gez. R. Kampmann

gez. U. Schumacher

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr.

6000497839

ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, wird hiermit aufgegeben.

Der bzw. die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) sein bzw. ihre

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (5. Änderungssatzung) vom 05.06.2002

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des § 9 Absatz 9.1. der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.1999, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.06.2002, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf ihrer Sitzung am 05.06.2002 die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.1999, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.06.2002, wird folgendermaßen geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgabe des Verbandes ist die Trinkwasserversorgung sowie die Schmutzwasserentsorgung innerhalb des Verbandsgebietes.“

b) Der Absatz 3.1.2. erhält folgende Neufassung:

„3.1.2. Im Bereich der Schmutzwasserentsorgung wird der Verband im Verbandsgebiet das anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe einer gesonderten Schmutzwasserbeseitigungssatzung übernehmen, ableiten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend behandeln. Zu diesem Zweck wird er insbesondere die erforderlichen kommunalen Schmutzwassersammler, Entlastungsanlagen, Schmutzwasservorbehandlungsanlagen planen, errichten, betreiben und unterhalten. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen der Schmutzwasserentsorgung.“

c) In Absatz 3.3. Satz 1 wird das Wort „Abwasserentsorgung“ durch das Wort „Schmutzwasserentsorgung“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 8.1. wird wie folgt neu gefasst:

„8.1. Die Verbandsversammlung besteht aus 23 Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 100 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik per 30.06.2001 und im weiteren mit Beginn jeden Kalenderjahres per 30.06. des Vorjahres.“

Für die Gemeinden Bliedorf und Prötzel, deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf die in § 2 Absatz 2.1. genannten Ortsteile der Gemeinden beschränkt, sind die von den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für den betreffenden Ortsteil per 30.06. des Vorjahres maßgebend.

Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage, die jeweils Bestandteil der Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen.“

3. § 16 erhält folgende neue Fassung:

„§ 16 Bekanntmachung

16.1. Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.

16.2. Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Vorschriften des Verbandes und die Zusammenstellung der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes des Verbandes für das jeweilige Wirtschaftsjahr werden in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Regionalausgabe Seelow/Bad Freienwalde (Oderland Echo), bekannt gemacht.

16.3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 16.2. dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile

zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach Absatz 16.2. hinzuweisen.

16.4. Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Absätze 16.2. und 16.3. entsprechend.

16.5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung/des Vorstandes sind in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Regionalausgabe Seelow/Bad Freienwalde (Oderland Echo), sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung bekannt zu machen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

16.6. Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit durch Auslage im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Frankfurter Str. Ausbau 14, 16259 Bad Freienwalde, während der Dienstzeiten, zugänglich gemacht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 05.06.2002

gez. Möser
Manfred Möser
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

gez. Siebert
Uwe Siebert
Verbands-
vorsteher

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 05. Juni 2002 durch

die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim beschlossene

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (3. Änderungssatzung) vom 05.06.2002

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 26. Juni 2002

gez. i.V. M. Bonin
Reinking

Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (3. Änderungssatzung) vom 05.06.2002 hat folgenden Wortlaut:

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (3. Änderungssatzung) vom 05.06.2002

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15, 20 und 21 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und des § 9 Absatz 9.1. der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.1999, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.12.2001, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf ihrer Sitzung am 05.06.2002 die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.1999, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.12.2001, wird folgendermaßen geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2.1. erhält folgende Neufassung:

„2.1. Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bad Freienwalde (Oder), Wriezen und die Gemeinden Altreetz, Altgliesten, Bralitz, Beiersdorf-Freudenberg, Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf, Falkenberg, Güstebieser Loose, Heckelberg-Brunow, Hohenwutzen, Leuenberg, Neuenhagen, Neuküstrinchen, Neulewin, Neulietzegöricke, Neureetz, Neurüdnitz, Schiffmühle, Steinbeck, Prötzel für den Ortsteil Sternebeck/Harnekop, Wriezener Höhe, Wölsickendorf-Wollenberg, Zäckericker Lose.“

2. Die Anlage der Verbandssatzung "Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.1. der Verbandssatzung" wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.1. der Verbandssatzung

lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmenzahl
1.	Stadt Bad Freienwalde (Oder)	101
2.	Stadt Wriezen	77
3.	Altreetz	10
4.	Altgliesten	6
5.	Bralitz	8
6.	Beiersdorf-Freudenberg	7
7.	Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf	8
8.	Falkenberg	26
9.	Güstebieser Loose	3
10.	Heckelberg-Brunow	10
11.	Hohenwutzen	9
12.	Leuenberg	4
13.	Neuküstrinchen	3
14.	Neuenhagen	11
15.	Neulewin	7
16.	Neulietzegöricke	3

lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmenzahl
17.	Neureetz	4
18.	Neurüdnitz	3
19.	Schiffmühle	7
20.	Steinbeck	3
21.	Prötzel für den Ortsteil Sternebeck/Harnekop	4
22.	Wriezener Höhe	9
23.	Wölsickendorf-Wollenberg	5
24.	Zäckericker Loose	2
		gesamt 330"

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 31.12.2001 in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 05.06.2002

gez. Möser	gez. Siebert
Manfred Möser	Uwe Siebert
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsvorsteher

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 05. Juni 2002 durch die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim beschlossene

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (4. Änderungssatzung) vom 05.06.2002

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 26. Juni 2002

gez. i. V. M. Bonin
Reinking

Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (4. Änderungssatzung) vom 05.06.2002 hat folgenden Wortlaut:

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (4. Änderungssatzung) vom 05.06.2002

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15, 20 und 21 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und des § 9 Absatz 9.1. der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.1999, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.06.2002, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf ihrer Sitzung am 05.06.2002 die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.1999, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.06.2002, wird folgendermaßen geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2.1. erhält folgende Neufassung:

„2.1. Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bad Freienwalde (Oder), Wriezen und die Gemeinden Alttreetz, Altgietzen, Bralitz, Beiersdorf-Freudenberg, Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf, Falkenberg, Güstebieser Loose, Heckelberg-Brunow, Hohenwutzen, Höhenland, Neuenhagen, Neuküstrinchen, Neulewin, Neulietzegöricke, Neureetz, Neurüdnitz, Schiffmühle, Prötzel für den Ortsteil Sternebeck/Harnekop, Wriezener Höhe, Wölsickendorf-Wollenberg, Zäckericker Loose.“

- Die Anlage der Verbandssatzung "Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs.

8.1. der Verbandssatzung" wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.1. der Verbandssatzung

lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1.	Stadt Bad Freienwalde (Oder)	101
2.	Stadt Wriezen	77
3.	Alttreetz	10
4.	Altgietzen	6
5.	Bralitz	8
6.	Beiersdorf-Freudenberg	7
7.	Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf	8
8.	Falkenberg	26
9.	Güstebieser Loose	3
10.	Heckelberg-Brunow	10
11.	Hohenwutzen	9
12.	Höhenland	7
13.	Neuküstrinchen	3
14.	Neuenhagen	11
15.	Neulewin	7
16.	Neulietzegöricke	3
17.	Neureetz	4
18.	Neurüdnitz	3
19.	Schiffmühle	7
20.	Prötzel für den Ortsteil Sternebeck/Harnekop	4
21.	Wriezener Höhe	9
22.	Wölsickendorf-Wollenberg	5
23.	Zäckericker Loose	2

gesamt 330“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2002 in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 05.06.2002

gez. Möser
Manfred Möser
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Siebert
Uwe Siebert
Verbandsvorsteher

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 04. Juni 2002 durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf beschlossene

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.06.2002

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 28. Juni 2002

gez. i.V. M. Bonin
Reinking

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.06.2002 hat folgenden Wortlaut:

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.06.2002

Auf der Grundlage der §§ 100 und 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG), der §§ 1, 7, 9, 15, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und des § 5 Abs. 6 Ziffer 1 der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 10.11.1993, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 30.11.1999, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf in der Sitzung am **04.06.2002** folgende Vierte Satzung zur

Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 10.11.1993, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 30.11.1999, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt Lebus für den Ortsteil Mallnow sowie die Gemeinden Alt Mahlisch, Carzig, Dolgelin, Falkenhagen, Libbenichen, Lietzen, Marxdorf, Neu Mahlisch, Niederjesar, Sachsenhof, Treplin, Worin und Zeschdorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf tritt mit Wirkung vom 31.12.2001 in Kraft.

Seelow, den 06.06.2002

gez. Wolter
Wolfgang Wolter
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Nawroth
Hans-Georg Nawroth
Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
 Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
 Puschkinplatz 12
 15306 Seelow
Redaktionsschluss: 05.07.2002

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.